

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Runstwiesen und Totenmoos“**

Vom 10. Dezember 1999 (RABI Nr. 1/21.01.2000)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl S. 593), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der im Donautal südöstlich und westlich von Offenberg gelegene Wiesenkomplex wird unter der Bezeichnung „Runstwiesen und Totenmoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 150,2 Hektar und liegt in der Gemarkung Offenberg, Gemeinde Offenberg, Landkreis Deggendorf.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen repräsentativen Landschaftsausschnitt des Donautals mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften zu erhalten,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die hierfür notwendigen Standortverhältnisse, zu sichern oder durch geeignete Maßnahmen zu verbessern,
3. ein regional bedeutsames Rast- und Brutgebiet für gefährdete Vogelarten, insbesondere für Wiesenvögel, zu schützen, deren Lebensbedingungen zu verbessern und Störungen fernzuhalten,
4. als besonderer Schutzzweck die mageren Flachland-Mähwiesen und feuchten Hochstaudenfluren sowie den Lebensraum des Schwarzblassen Wiesenknopfameisenbläulings zu erhalten.

**§ 4
Verbote**

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Gräben einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu beeinträchtigen oder nachteilig zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang solcher Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, die Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Grünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
11. Rodungen vorzunehmen,
12. Entwässerungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
13. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen, zu grillen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. das Gebiet in der Zeit vom 15. März bis 1. August zu beweiden sowie Tiere zu pferchen,

18. Wildfütterungen, Wildäcker sowie Jagdkanzeln neu anzulegen,
19. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege
 - mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 - zu reiten,
 - das Gelände in der Zeit vom 15. März bis 1. August zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
2. zu zelten,
3. zu lagern,
4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Jagdeinsatz, frei laufen zu lassen,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. Modellfluggeräte, -fahrzeuge oder -boote zu betreiben oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) in Form der Acker- oder Grünlandnutzung auf den bisher als Acker genutzten und in der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 entsprechend gekennzeichneten Flächen,
 - b) in Form der Grünlandnutzung auf den bisher als Grünland genutzten Flächen;

es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 10, 12, 14 und 17,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 11, 12 und 13,
3. bestandserhaltende Flurgehölzpflege und -nutzung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 18 mit folgender zusätzlicher Regelung:

Verboten bleibt die Jagd auf Greifvögel und Rebhühner,

5. die Gewässerunterhaltung ohne Einsatz der Grabenfräse und die Pflege der Uferschutzstreifen im Benehmen mit dem Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde sowie die Gewässeraufsicht im gesetzlichen Umfang,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und der Feldscheune im gesetzlich zulässigen Umfang,
7. die Wartung, Instandsetzung und Erneuerung von Wasserversorgungseinrichtungen,
8. die Wartung, Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungseinrichtungen,
9. die Errichtung eines Lärmschutzwalles bzw. einer Lärmschutzmauer im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
11. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde oder von der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹ zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark (*entspricht 51.129,19 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten

¹ nunmehr StMUGV

des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 19 und des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark (*entspricht 51.129,19 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Gestattung, wenn diese auf dem BayNatSchG oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.